

# RS Vwgh 1987/1/21 86/03/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

VStG §19;

## Rechtssatz

Verweigert der Beschuldigte nach mehrfacher Aufforderung die Bekanntgabe seiner Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse und Familienverhältnisse, so ist es zulässig, auf seine in einem parallel laufenden Verwaltungsstrafverfahren gemachte Angaben zurückzugreifen.

## Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030155.X04

## Im RIS seit

21.01.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)